

Dienstanweisung
im Rahmen der aktuellen Infektionslage mit dem Coronavirus (COVID-19)

gilt für Tarifbeschäftigte und Professorinnen und Professoren (im Folgenden Mitarbeiter genannt)

Stand: 13.03.2020

Handlungsanweisungen für Mitarbeiter der Hochschule Anhalt

Für die kommenden Wochen (nach derzeitigem Stand bis Ende April 2020) werden die nachfolgenden Handlungsanweisungen an der Hochschule Anhalt erlassen:

Umgang mit Dienstreisen, privaten Reisen, Auslandsaufenthalten

- Bis auf Weiteres gilt ein Dienstreiseverbot in die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten internationalen Risikogebiete und in die besonders betroffenen Gebiete in Deutschland. Ebenso ist der Transit über diese Gebiete untersagt. Da sich die derzeitige Lage dynamisch weiterentwickelt, können sich die Risikogebiete und die besonders betroffenen Gebiete in Deutschland jederzeit ändern. Vor Planung/Antritt einer Reise ist die Entwicklung auf den Seiten des RKI zu prüfen.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
- Dienstreisen sind auf unumgängliche Reisen zu reduzieren. Falls Reisen nicht unbedingt erforderlich sind, sollten diese verschoben werden. Zusätzlich sollten die vorhandenen Video- und Telefonkonferenzmöglichkeiten genutzt werden.
- Mitarbeiter, die von Dienstreisen bzw. Auslandsaufenthalten aus internationalen Risikogebieten oder aus besonders betroffenen Gebieten in Deutschland zurückkehren, melden sich vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zunächst telefonisch oder elektronisch im Dezernat für Personalangelegenheiten. Es gilt der Grundsatz, dass diese Personen bis 14 Tage nach Rückkehr aus diesen Gebieten nicht an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es ist in Abstimmung mit dem Dezernat für Personalangelegenheiten durch die Vorgesetzten zu prüfen, ob Mitarbeiter ihre Arbeit stattdessen in Heimarbeit ausüben können. In Fällen, in denen die Tätigkeit nicht in Heimarbeit ausgeübt werden kann, erfolgt eine Freistellung durch das Dezernat für Personalangelegenheiten.

Diese Vorgehensweise gilt auch bei Rückkehr im Rahmen eines privaten Auslandsaufenthaltes. **Vor einer bereits geplanten oder gebuchten Urlaubsreise** in ein nach den Reisehinweisen des RKI bzw. des AA **besonders betroffenen Landes**

bzw. Gebietes wird ausdrücklich gewarnt. Die Reisewarnungen des RKI und AA sind insoweit zu beachten. Besuchen Mitarbeiter ein betroffenes Land bzw. Gebiet, dann tragen sie zusätzlich das alleinige Risiko z. B. für Erkrankungen, Quarantänemaßnahmen vor Ort oder Rückreisehindernissen.

Hinweis: Bei Beamtinnen/Beamten kann die Durchführung einer Urlaubsreise in ein zum Zeitpunkt des Reiseantritts bereits benanntes Risikogebiet zu einem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Pflicht zur Gesunderhaltung darstellen.

- Besuche von Gästen bzw. ausländischen Delegationen aus internationalen Risikogebieten und aus besonders betroffenen Gebieten in Deutschlands sind abzusagen.
- Besuche von Gästen bzw. ausländischen Delegationen aus Nicht-Risikogebieten sind vorab auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und, falls möglich, zu verschieben oder abzusagen.

Gesundheitsbezogene und arbeitsorganisatorische Maßnahmen

- **Nach Kontakt** mit einer durch das Corona-Virus infizierten Person, **ist das zuständige Gesundheitsamt oder ein Arzt zu kontaktieren oder die 116117 anzurufen und zu Hause zu bleiben sowie den Anweisungen der Behörde zu folgen.** Des Weiteren **ist das Dezernat für Personalangelegenheiten zu informieren.**
- **Nehmen Mitarbeiter an, dass in ihrem Umfeld eine Infektion aufgetreten ist oder der Verdacht einer Infektion besteht,** dass sie folglich selbst Träger des Virus sein könnten (wie z. B. Rückkehrer aus Risikogebieten ohne Symptome, Mitarbeiter mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden unter Quarantäne stehenden Personen, Mitarbeiter ohne eigene Symptome, die angezeigten Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder haben), **ist das Dezernat für Personalangelegenheiten zu kontaktieren.** Um Ansteckungen von Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden entscheidet das Dezernat für Personalangelegenheiten im Einzelfall über das weitere Vorgehen und weitere Maßnahmen.
- Ist zu erwarten, dass Mitarbeiter aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeit Kontakt mit Personen, die eventuell aus Risikogebieten kommen, haben, sind die Hygienebestimmungen besonders zu beachten. **Wenn eine besondere Gefährdung durch eine bestehende Grunderkrankung vorliegt, sind arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu prüfen.** Das Direktionsrecht ist in solchen Fällen weiter gefasst als sonst, Vorgesetzte können Beschäftigten auch Tätigkeiten übertragen, die normalerweise nicht zu ihren Aufgaben gehören. Daneben sind besondere Hygieneschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Kontakt so gering wie möglich zu halten. Die Mindestabstände sollten eingehalten werden und die Ansammlung von vielen Personen auf kleinem Raum muss vermieden werden. Es soll geprüft werden, ob der persönliche

Kontakt unbedingt notwendig ist oder ob andere Wege möglich sind (z. B. Heimarbeit).

- Für den Fall, dass Mitarbeitern durch die **präventiven Maßnahmen der Schließungen von Schuleinrichtungen, Kindertagesstätten oder Hortbetreuung** im Zusammenhang mit COVID-19 die Betreuung ihrer Kinder sicherstellen müssen, bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Die Möglichkeit der Heimarbeit soll für die betreffenden Personen geprüft werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit trifft der/die DekanIn bzw. der/die LeiterIn der Struktureinheit. Das Dezernat für Personalangelegenheiten wird durch den/die DekanIn bzw. den/die LeiterIn der Struktureinheit über die individuellen Regelungen und die Namen der Mitarbeiter informiert (E-Mail an buero.dpa@hs-anhalt.de).

Sofern Heimarbeit nicht möglich ist, besteht

2. die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Für Beamte und Beamtinnen gilt diese Möglichkeit in der Form, dass sie für bis zu 10 Tage als entschuldigt gelten, und dem Dienst fernbleiben können.

Es müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die von der Betreuung betroffenen Kinder sind unter 12 Jahre alt,
- ein geeigneter Nachweis über die Schließung der Schuleinrichtung, der Kindertagesstätte oder des Horts wird vorgelegt (z. B. offizielle Meldung der Einrichtung, der Stadt oder des Landkreises) und
- keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Bei Teilzeitbeschäftigungen und der Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als 5 Arbeitstage vermindert sich die Anzahl der freigestellten Tage entsprechend.

Für die Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Tagen nehmen Sie Kontakt mit dem Dezernat für Personalangelegenheiten auf:

Telefon: 03496 67 4100

E-Mail: buero.dpa@hs-anhalt.de

- Aufgrund der Fürsorgepflicht der Vorgesetzten sind Beschäftigte, die deutliche Anzeichen eines grippeähnlichen Infekts zeigen, anzuweisen, sich in ärztliche Behandlung zu geben.

- Vorgesetzte sind aufgefordert, ihre Fürsorgeverpflichtung gegenüber ihren Mitarbeitern intensiv wahrzunehmen.
- **Personen mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege müssen wegen der bloßen Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit nicht extra eine Praxis aufsuchen.** Darauf haben sich am 9. März 2020 die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV–Spitzenverband verständigt. **In diesen Fällen dürfen Ärzte nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu sieben Tage ausstellen und dem Patienten per Post zusenden.** In diesen Fällen wird von der unverzüglichen **Vorlage der ärztlichen Bescheinigung bis auf Weiteres abgesehen.** Sofern der Mitarbeiter den Krankenschein per Post erhalten hat, kann dieser per E-Mail an buero.dpa@hs-anhalt.de gesendet werden.

Zum Schutz vor Infektionen

- Es wird grundsätzlich auf die allgemeine Husten- und Niesetikette sowie auf die Einhaltung der persönlichen Hygiene, insbesondere des regelmäßigen richtigen Händewaschens, hingewiesen. Zu Personen mit Symptomen von grippalen Infekten sollte ausreichend Abstand gehalten werden (ca. 1 bis 2 Meter). Achten Sie im persönlichen Umgang untereinander bitte möglichst auf die Vermeidung von Körperberührungen (z. B. Händeschütteln).

Hygienetipps: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

Infografiken: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

- Zusätzliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Mund- bzw. Atemschutzmasken sowie Schutzhandschuhen sind gemäß der Empfehlung des RKI nicht erforderlich und werden nicht angeordnet.

Diese Maßnahmen **gelten ab sofort**. Vor dem Hintergrund, dass sich die Lage der Infektionsausbreitung in Europa und Deutschland dynamisch weiterentwickelt, kann es zu kurzfristigen Anpassungen der Maßnahmen kommen. Die Hochschulleitung hat in den letzten Wochen einen Pandemieplan erstellt und Pläne für einen eingeschränkten Betrieb erarbeitet, der jetzt umgesetzt wird.

Bei Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Dezernats für Personalangelegenheiten zur Verfügung.

<https://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/profil/verwaltung/personaldezernat.html>

Gez.

Präsident

Leiterin der Verwaltung